

Pächter: **Name:** **Vorname:**
 Telefon: **email:**
 Adresse: **PLZ / Ort:**

Pachtobjekt: **Revier: Neuwiesen** **Areal:**
 Pünt Nr. : **Pachtland:** **m2 erschlossen**
 Pachtzins: **sFr. pro Jahr** **Häuschenmiete:** **sFr. pro Jahr**
 Pachtbeginn:

Kündigung:
Schriftlich bis 30. September auf Ende jeden Püntenjahrens.

Kosten:
Der Pachtzins, der Mitgliederbeitrag, die Häuschenmiete sowie allfällige Sonderabgaben sind mit der zugestellten Rechnung innert 30 Tagen an die Revierkasse zu überweisen. Bei Verzug wird eine Gebühr erhoben. Der Pachtzins, die Häuschenmiete und der Mitgliederbeitrag können durch den Verpächter mit vorangehender schriftlicher Ankündigung auf ein neues Püntenjahr angepasst werden.

- Pachtbestimmungen:**
- Die Püntenordnung, sowie das unterzeichnete Uebnahme-Protokoll ist Bestandteil des Pachtvertrages.
 - Den neuen Pächter bestimmt ausschliesslich der jeweilige Revierpachtlandverwalter, gemäss Neu-Anmeldungen.
 - Unter- und Weiterverpachtung ist ohne schriftliche Bewilligung durch die Pachtlandverwaltung untersagt.
 - Untermieter haben dem Verein den Beitrag für Aktivmitglieder zu bezahlen.
 - Den Anordnungen und Weisungen der Pachtlandverwaltung ist Folge zu leisten.
 - Adressänderungen sind innerhalb von 2 Wochen dem Revierpachtlandverwalter schriftlich mitzuteilen.
 - Vor der Auflösung des Pachtverhältnisses ist die Pünt und die angrenzenden Wege von jeglichem Unkraut zu befreien, die Gartenfläche umzugraben und die bestehenden Bauten auszuräumen und zu reinigen.
 - Für private Bauten und Installationen die nicht übernommen werden, ist der Verpächter berechtigt, dies auf Kosten des Pächters entfernen zu lassen.
 - Vernachlässigung der Pünt, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, wiederholte Streitigkeiten, Nichtbeachtung der Reglemente oder andere grobe Störungen berechtigen den Verpächter nach erfolgter eingeschriebener Mahnung zu einer Kündigung des Pachtverhältnisses.
 - An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist in den Gärten das Lärmverbot dringend einzuhalten, das heisst: Hämmern, Sägen, Rasenmähen und Lärmbelästigungen bei Festlichkeiten sind zu unterlassen.
 - Stromaggregate sind nur für „handwerkliche Arbeiten“ und nicht für den Betrieb von Beleuchtungen, Fernseher & Kocheinrichtungen zulässig.
 - Das Einleiten von gesammeltem Schmutzwasser in den Boden ist gemäss Gewässerschutzgesetz verboten und strafbar.
 - Die privaten Häuschen sind sporadisch durch den Pächter zu imprägnieren.
 - Gemietete Häuschen sind mindestens alle 2 Jahre durch den Pächter zu imprägnieren.
 - Für städtische Miet- Häuschen (ohne Anbauten) wird Imprägnierungsmittel, Reparaturholz, eventuell benötigte Dachrinnen & Dachziegel von der Pachtlandverwaltung zur Verfügung gestellt.

- Allgemeine Vorschriften:**
- Der Püntepächterverein Winterthur haftet nicht für Schäden aller Art, an Personen, Bauten sowie allen Einrichtungen auf oder an Parzellen der Pächter.
 - Ein Versicherungsschutz gegen Feuer, Einbruch & Diebstahl ist Sache des Pächters und obligatorisch.
 - Für allgemeine Arbeiten kann der Pächter gemäss Statuten je nach Bedarf von der Pachtlandverwaltung zu Fronarbeiten im Revier aufgeboten werden.
 - Betreffend Beschwerden sind die jeweils gültigen Statuten verbindlich.

Für den Verpächter: **Revierpräsident:** **Revierpachtlandverwalter:**

Ich habe von den Bestimmungen des Vertrages und der Püntenordnung Kenntnis genommen. Unsere Statuten sind auf der Internetseite www.ppv-winterthur.ch abrufbar und werden auf Wunsch auch persönlich übergeben.

Winterthur, den **Der Pächter:**